

Verkehrsrecht

Januar 2026

Bundesgerichtshof klärt Nutzungsausfall bei Geschäftsführerfahrzeugen

Mit Urteil vom 07.10.2025 (Az. VI ZR 246/24) hat der Bundesgerichtshof (BGH) eine für Unternehmen äußerst bedeutsame Entscheidung zum Nutzungsausfall von Geschäftsführerfahrzeugen getroffen. Die Entscheidung bringt lang erwartete Klarheit in einem Bereich, der in der Regulierungspraxis häufig zu Auseinandersetzungen mit Haftpflichtversicherungen führt und stellt klar, welche Ansprüche einem Unternehmen zustehen, wenn ein Fahrzeug, das durch die Geschäftsführung genutzt wird, infolge eines Verkehrsunfalls ausfällt.

Gerade für Arbeitgeber, Unternehmer und Gesellschaften mit Geschäftsführerfahrzeugen ist das Urteil von erheblicher praktischer Relevanz. Es betrifft nicht nur die Frage der Anspruchsberechtigung, sondern auch die Abgrenzung zwischen privater und gewerblicher Nutzung sowie die rechtliche Stellung von Leasingnehmern. In all diesen Punkten stärkt der BGH die Position der Unternehmen und schafft Rechtssicherheit.

1. Sachverhalt

Im entschiedenen Fall hatte eine GmbH von einer anderen Gesellschaft einen Porsche 911 geleast und diesen ihrem Geschäftsführer zur dienstlichen und privaten Nutzung überlassen. Das Fahrzeug wurde bei einem Verkehrsunfall unverschuldet vollständig beschädigt. Für die Übergangszeit bis zur Ersatzbeschaffung mietete die GmbH, als Leasingnehmerin des Fahrzeugs, ein Ersatzfahrzeug (Citroën DS 3 CROSS) an, das wiederum dem Geschäftsführer zur Nutzung überlassen wurde. Die gegnerische Haftpflichtversicherung regulierte zunächst Mietwagenkosten, verweigerte jedoch die Zahlung einer zusätzlich geltend gemachten Nutzungsausfallentschädigung.

Die Leasingnehmerin machte über die Mietwagenkosten hinaus Nutzungsausfall geltend, und zwar aus abgetretenem Recht des Geschäftsführers. Sie argumentierte unter anderem, dass das Ersatzfahrzeug nicht gleichwertig gewesen sei.

Während die Vorinstanz der Klage noch stattgab, hob der BGH diese Entscheidung auf und wies die Klage ab.

2. Nutzungsausfall - die grundlegenden Voraussetzungen

Der BGH nutzt die Entscheidung, um die Grundlagen des Nutzungsausfallschadens nochmals klar herauszuarbeiten. Für einen Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung müssen zunächst zwei Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- eine bestehende Nutzungsmöglichkeit und
- ein entsprechender Nutzungswille.

Zunächst muss dem Geschädigten die Nutzung des Fahrzeugs objektiv möglich gewesen sein. Dabei genügt es nicht, dass das Fahrzeug rein rechtlich oder technisch nutzbar gewesen wäre. Vielmehr setzt die Nutzungsmöglichkeit voraus, dass eine tatsächliche Nutzung des Fahrzeugs auch persönlich möglich war. Kann der Fahrzeugführer beispielsweise infolge unfallbedingter Verletzungen über einen gewissen Zeitraum kein Fahrzeug führen, fehlt es in diesem Zeitraum an der Nutzungsmöglichkeit. Die Konsequenz ist eindeutig: Für diese Zeit besteht kein Anspruch auf Nutzungsausfall, weil kein fühlbarer Verlust der Gebrauchsmöglichkeit vorliegt. Nutzungsausfall setzt immer voraus, dass der Geschädigte das Fahrzeug hätte nutzen können, wenn es nicht beschädigt worden wäre.

Neben der Nutzungsmöglichkeit muss der Geschädigte auch den Willen gehabt haben, das Fahrzeug im maßgeblichen Zeitraum tatsächlich zu nutzen. Der BGH betont jedoch, dass der Nutzungswille in der Praxis regelmäßig unproblematisch ist. In aller Regel wird der Nutzungswille bereits daraus abgeleitet, dass der Fahrzeugführer das Fahrzeug vor dem Unfall tatsächlich genutzt hat. Wer ein Fahrzeug im Alltag führt – sei es zu beruflichen oder privaten Zwecken – dokumentiert damit seinen Nutzungswillen bereits konkludent.

Der Nutzungswille wird in der Regulierungspraxis häufig erst dann in Frage gestellt, wenn keinerlei Vortrag dazu erfolgt, wie sich der Geschädigte während des Nutzungsausfalls beholfen hat. In der überwiegenden Zahl der Fälle lässt sich jedoch ohne Weiteres darlegen, dass entweder ein Mietwagen angemietet, ein Ersatzfahrzeug eines Dritten genutzt oder auf öffentliche Verkehrsmittel zurückgegriffen wurde. Gerade dieses Ausweichverhalten belegt regelmäßig, dass der Geschädigte auf Mobilität angewiesen war und sein Fahrzeug nutzen wollte.

Tatsächlicher Streit über den Nutzungswillen entsteht daher eher in Ausnahmefällen.

3. Typisches Problem in der Regulierungspraxis: Konstruktion einer rein gewerblichen Nutzung

In der täglichen Regulierungspraxis versuchen Haftpflichtversicherer häufig, die Nutzung von Geschäftsführerfahrzeugen als **rein gewerblich** darzustellen. Hintergrund dieser Argumentation ist die Annahme, dass bei ausschließlich gewerblich genutzten Fahrzeugen kein abstrakter Nutzungsausfall geschuldet sei, sondern lediglich ein konkret nachzuweisender Schaden, etwa in Form von Umsatzeinbußen oder Mehrkosten.

Der BGH macht mit der aktuellen Entscheidung deutlich, dass diese pauschale Betrachtung nicht trägt. Maßgeblich ist nicht die formale Zuordnung als Geschäftsführerfahrzeug, sondern die konkrete Nutzungssituation. Gerade bei Geschäftsführerfahrzeugen ist eine gemischte dienstliche und private Nutzung die Regel. In diesen Fällen kommt ein Nutzungsausfallanspruch grundsätzlich in Betracht, sofern die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

4. Klarstellungen des BGH

Der BGH stellt zunächst klar, dass auch bei Fahrzeugen, die der Geschäftsführung zur Nutzung überlassen sind, ein pauschaler Nutzungsausfallanspruch grundsätzlich möglich ist. Entscheidend ist, ob dem Geschäftsführer die Nutzungsmöglichkeit entzogen wurde und dieser das Fahrzeug tatsächlich hätte nutzen wollen.

Besonders praxisrelevant ist darüber hinaus die Feststellung, dass auch der Leasingnehmer, obwohl nicht Eigentümer des Fahrzeugs, eigene Ansprüche geltend machen kann. Der BGH führt ausdrücklich aus, dass dem Leasingnehmer wegen der Verletzung seines unmittelbaren berechtigten Besitzes eigene Schadensersatzansprüche zustehen können, die auch den Nutzungsausfall umfassen. Für Unternehmen bedeutet dies, dass es in Bezug auf den Nutzungsausfall auf das

Eigentum am Fahrzeug nicht entscheidend ankommt, sondern auf die tatsächliche Sachherrschaft und die eingeräumte Nutzungsmöglichkeit.

Von zentraler Bedeutung ist schließlich die Abgrenzung, wann ein zur Verfügung gestelltes Ersatzfahrzeug den Nutzungsausfallanspruch ausschließt. Der BGH differenziert hierbei danach, ob der Dritte, der das Ersatzfahrzeug stellt, selbst rechtlich vom Unfall betroffen ist. Wird ein Ersatzfahrzeug von einem rechtlich nicht betroffenen Dritten zur Verfügung gestellt, bleibt der Nutzungsausfallanspruch regelmäßig bestehen.

Anders liegt der Fall jedoch dann, wenn ein rechtlich betroffener Dritter – etwa der Eigentümer oder Leasinggeber – ein Ersatzfahrzeug anmietet und hierfür seinerseits Mietwagenkosten gegenüber dem Schädiger geltend macht. In dieser Konstellation ist eine zusätzliche Nutzungsausfallentschädigung ausgeschlossen, weil andernfalls eine unzulässige Doppelkompensation entstünde.

Ebenso sollte aus unternehmerischer Sicht darauf geachtet werden, dass im Betrieb keine ungenutzten oder ohne Weiteres verfügbaren Fahrzeuge vorhanden sind, mit denen sich der Geschäftsführer während der Ausfallzeit hätte behelfen können. Die bloße theoretische Verfügbarkeit eines betrieblichen Zweitfahrzeugs kann aus Sicht der Versicherer bereits dazu führen, einen „fühlbaren“ Nutzungsausfall zu verneinen. Ist ein solches Ersatzfahrzeug tatsächlich vorhanden und dem Geschäftsführer zumutbar nutzbar, besteht das Risiko, dass für diesen Zeitraum kein Nutzungsausfall geschuldet ist. Eine klare Dokumentation der tatsächlichen Fahrzeugverfügbarkeit im Unternehmen kann daher entscheidend für die erfolgreiche Durchsetzung entsprechender Ansprüche sein.

5. Bedeutung der Entscheidung

Die Entscheidung des BGH ist für eine Vielzahl von Unternehmen von erheblicher Bedeutung. Geschäftsführerfahrzeuge sind häufig geleast, gemischt genutzt und organisatorisch eng in den betrieblichen Ablauf eingebunden. Bislang fehlte eine klare höchstrichterliche Leitentscheidung zu Nutzungsausfallansprüchen in diesen Konstellationen. Der BGH schafft nun Rechtssicherheit und stärkt die Position der Unternehmen gegenüber Haftpflichtversicherungen. Pauschale Einwände wegen angeblich rein gewerblicher Nutzung greifen nicht mehr. Zugleich werden die Voraussetzungen klar konturiert, unter denen Nutzungsausfall verlangt werden kann oder ausgeschlossen ist.

Die Entscheidung schließt eine bislang bestehende Lücke in der obergerichtlichen Rechtsprechung und bietet Unternehmen eine belastbare Grundlage für die Regulierungspraxis.